

Gemeinde Rheinau



Reglement
für den
Stefan V. Keller–Fonds

vom 3. Dezember 2019

Präambel

*Stefan V. Keller, geboren am 16. September 1943 von Rheinau ZH und Marthalen ZH, gestorben am 21. April 2016 in Rheinau, zuletzt wohnhaft gewesen an der Rheingasse 23 (Heidenhof) in 8462 Rheinau, hat mit eigenhändiger letztwilliger Verfügung (Testament) neben der Ausrichtung von einigen Vermächtnissen die Gemeinde Rheinau als Alleinerbin eingesetzt.
Die konkrete Zweckverwendung wird hiermit durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Rheinau vorgenommen.*

Die Gemeindeversammlung Rheinau,

gestützt auf § 91 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und Art. 10 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 23. Oktober 2001

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Zweck des Stefan V. Keller-Fonds ist das Bewahren und Pflegen des kulturellen und historischen Erbes des Städtchens Rheinau.

Art. 2 Zweckerreichung

Der Zweck wird insbesondere erreicht durch

- a) Beiträge an die Kosten für Instandhaltung, Pflege und Renovation von historischen Gebäuden und Anlagen im Eigentum der Gemeinde Rheinau;
- b) Beiträge an die Kosten der Gemeinde Rheinau für Abklärungen und Gutachten, welche in Zusammenhang stehen mit historischen Gebäuden und Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinau;
- c) Beiträge an die Kosten für das Erstellen, den Ankauf und den Erhalt von Schriften, Dokumenten und Objekten, welche sich mit historischen Gebäuden und Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinau befassen;
- d) Beiträge an öffentliche Einrichtungen, Museen, Ausstellungsräume, Institutionen auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinau, welche denselben Zweck verfolgen.

Art. 3 Definition

Der Begriff "Gemeinde Rheinau" bezieht sich auf das Gebiet der politischen Gemeinde Rheinau zu Lebzeiten von Stefan Keller.

Art. 4 Organisation

¹ Zuständig für die Gewährung von Beiträgen ist der Gemeinderat Rheinau oder ein von ihm gebildeter Ausschuss.

² Die Gemeindeschreiberin oder eine weitere vom Gemeinderat bestimmte Person bereitet die Geschäfte vor und führt das Protokoll.

³ Der Finanzverwalter der Gemeinde nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Pro Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

Art. 5 Höhe der Beiträge

¹ Bei der Vergabe sind die finanziellen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeverfassung zu wahren.

² Die Höhe der Beiträge ist so anzusetzen, dass die Fondsmittel mindestens 30 Jahre ausreichen.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 3. Dezember 2019 in Kraft.

² Es ist in der kommunalen Rechtssammlung aufzunehmen.